

Statistik des Rechtsanwaltes Peter Fahlbusch, Hannover

[Stand 25.10.2023] „Seit 2001 habe ich bundesweit 2.458 Menschen in Abschiebungshaftverfahren vertreten (in rund 22 Jahren etwa alle 3 – 4 Tage ein neues Mandat).

1.283 dieser Menschen (dh 52,2 %) wurden nach den hier vorliegenden rechtskräftigen Entscheidungen rechtswidrig inhaftiert (manche "nur" einen Tag, andere monatelang).

Zusammengezählt kommen auf die 1.283 Gefangenen 33.116 rechtswidrige Hafttage (etwas plastischer: Das sind 90 Jahre rechtswidrige Haft!).

Im Durchschnitt befand sich jede/r Mandant/in genau 25,8 Tage zu Unrecht in Haft.“

Statistik des Bundesgerichtshofes (BGH)

Von 2015 bis Ende 2022 hat der BGH sich in 254 Entscheidungen eindeutig zur Rechtswidrigkeit bzw. Rechtmäßigkeit der angeordneten, aufrechterhaltenen oder verlängerten Abschiebungshaft geäußert.

Die festgestellte Rechtswidrigkeitsquote beläuft sich für alle Jahre im Schnitt auf 60,9 %. Im Jahr 2019 erreichte sie mit 75 % ihren Höchststand. Die niedrigste Quote gab es 2016 mit 44 %.

Die rechtswidrige Haftdauer betrug im Schnitt 38,5 Tage. In den 2017 vom BGH entschiedenen Verfahren betrug sie sogar 52,9 Tage. Das Jahr mit der niedrigsten durchschnittlichen Haftdauer war 2015 mit 13,7 Tagen. Manchmal ging es hier um einige Tage, manchmal um einige Monate. Zu berücksichtigen ist auch, dass in einigen Fällen bereits die Landgerichte die Haft teilweise für rechtswidrig erklärt hatten, der BGH also nur noch über den übrig gebliebenen Haftzeitraum entschied. (Quelle: Berechnungen von Hannah Franz, Universität Hamburg, 11.1.2023.)

Formen des aufenthaltsrechtlichen Freiheitsentzugs

Haft-/Gewahrsamsart	geregelt in
Zurückweisungshaft	§ 15 Abs. 5 AufenthG
Zurückschiebungshaft	§ 57 Abs. 3 AufenthG
Transitgewahrsam	§ 15 Abs. 6 Satz 1 AufenthG
Transithaft	§ 15 Abs. 6 Satz 2 AufenthG
Unterbringung während des Flughafenverfahrens ¹	§ 18a Abs. 1 AsylG
Überstellungshaft	Art. 28 Dublin-III-VO
Überstellungsgewahrsam	§ 2 Abs. 14 Satz 3 AufenthG
Verbringungshaft	§ 59 Abs. 2 AsylG
Mitwirkungshaft	§ 62 Abs. 6 AufenthG
Mitwirkungserzwingungshaft	§ 82 Abs. 4 Satz 3 AufenthG

¹Die Einstufung als Freiheitsentzug ist umstritten, wird hier aber für sachgerecht gehalten.

Vorbereitungshaft	§ 62 Abs. 2 AufenthG
ergänzende Vorbereitungshaft	§ 62c Abs. 1-3 AufenthG
ergänzender Vorbereitungsgewahrsam	§ 62c Abs. 4 AufenthG
Sicherungshaft	§ 62 Abs. 3 AufenthG
Sicherungsgewahrsam	§ 62 Abs. 5 AufenthG
Ausreisegewahrsam	§ 62b AufenthG
Behördliches Festhalten während der Abschiebung ²	§ 58 Abs. 4 AufenthG

Abschiebungshafteinrichtungen

BUNDES- LAND	ORT	KAPAZITÄT (PLÄTZE)		WEI- TERE PLÄTZE (PLAN)	EHEMALIGE / AKTUELLE JUSTIZVOLLZUGS- ANSTALT
		INSGE- SAMT	DAVON FRAUEN		
Baden-Württemberg	Pforzheim	51	0		ehemalige JVA
Bayern	Eichstätt	96			ehemalige JVA
	<i>Erding</i>	<i>24</i>	<i>0</i>		<i>wieder JVA-Nutzung</i>
	Hof	150	16		Neubau neben JVA
	München-Flughafen („kombinierte Transit- und Abschiebungshafteinrichtung“ – kTA)	20 Abschiebungshaft; 29 Transitunterkunft	k. A.		nein
Berlin	Lichtenrade (für „Gefährder“)	10	0		ehem. Jugendarrestanstalt
Brandenburg	Flughafen BER (Ausreisegewahrsam)	20			nein
Bremen	Polizeipräsidium	16	4		nein
Hamburg	Flughafen (auch Ausreisegewahrsam)	20	k. A.		nein

²Zur Einstufung als Freiheitsentzug s. LG Aurich, Beschluss vom 17.10.2005 - 1 T 323/05.

BUNDES- LAND	ORT	KAPAZITÄT (PLÄTZE)		WEI- TERE PLÄTZE (PLAN)	EHEMALIGE / AKTUELLE JUSTIZVOLLZUGS- ANSTALT
		INSGE- SAMT	DAVON FRAUEN		
Hessen	Darmstadt-Eberstadt	80	10, weitere 10 werden „flexibel“ belegt		Altbau mit 20 Plätzen ist ehemalige JVA; daneben Neubau
	Frankfurt/M.-Flughafen	ca. 45	k. A.		nein
Niedersachsen	Hannover-Langenhagen (auch Ausreisegewahrsam)	48	6		Abteilung der JVA Hannover
Nordrhein-Westfalen	Büren	175	0		ehemalige JVA
Rheinland-Pfalz	Ingelheim	40	faktisch bis 13		nein
Sachsen	Dresden (auch Ausreisegewahrsam)	58	k. A.		nein
Sachsen-Anhalt	Schkopau-Raßnitz	insg. 15 Plätze für Abschiebungshaft	k. A.		aktuelle Jugendstrafanstalt
	U-Haft-Bereich, JVA Halle (Saale)		k. A.		aktuelle JVA
	U-Haft-Bereich, JVA Burg		k. A.		aktuelle JVA
Schleswig-Holstein/ Hamburg/ Mecklenburg-Vorpommern	Glückstadt	60	k.A.		nein

Geplante weitere Abschiebungshafteinrichtungen

BUNDESLAND	ORT	GEPLANTE KAPAZITÄT (PLÄTZE)
Bayern	Passau	100-200

BUNDES-LAND	ORT	GEPLANTE KAPAZITÄT (PLÄTZE)
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf (Ausreisegewahrsam)	25

Gesetzliche Regelungen über den Abschiebungshaftvollzug

BUNDES-LAND	VORSCHRIFT	FUNDSTELLE
Baden-Württemberg	Abschiebungshaftvollzugsgesetz Abschiebungshaftvollzugsverordnung	GBL. 2015, S. 1187 GBL. 2016, S. 219
Berlin	Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (Gewahrsamsordnung)	GVBl. 1995, S. 657 ABl. 2018, S. 4934
Brandenburg	Abschiebungshaftvollzugsgesetz	GVBl. I 1996 S. 98
Bremen	Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam; Erlass des Senators für Inneres über die Durchführung der Abschiebungshaft in Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes (Gewahrsamsordnung) vom 6.6.2002, geändert durch Erlass vom 10.7.2008 – Az.: 124-71-51/010. Erlass e13-05-01 über Sicherungshaft zu § 62 AufenthG vom 15.5.2013	Brem.GBl. 2001, 405
Hamburg	Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft	HmbGVBl. 2018, S. 85
Hessen	Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen	GVBl. 2017 S. 474
Nordrhein-Westfalen	Abschiebungshaftvollzugsgesetz, geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 geändert durch Gesetz vom 12.7.2019	GV.NRW.2015, S. 901 GV.NRW.2018, S. 770 GV.NRW.2019, S. 365
Sachsen	Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen vom 28. Juni 2018	SächsGVBl. 2018, S. 458
Schleswig-Holstein	Abschiebungshaftvollzugsgesetz Durchführungsverordnung zum Abschiebungshaftvollzugsgesetz	GVOBl. 2019 S. 78 GVOBl. 2020 S. 310